Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 66. Oels, den 17. August 1917. **55. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 13. August 1917.

Da die Butterablieferung nachgelassen hat, kann die den **Erntearbeitern** bewilligte **Butterzulage** nicht weiter gewährt werden. Die hierfür ausgegebenen Buttermarken können also vom 15. d. Mts. ab nicht mehr zur Einlösung gelangen.

Oels, den 15. August 1917.

Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 507) hat für alle Früchte auf die sich ihre Vorschriften beziehen, die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes ausgesprochen, in dessen Bezirk sie gewachsen sind (vergl. insbesondere §§ 1, 3, 6 der Reichsgetreideordnung). Diesen Vorschriften unterliegt auch das Saatgut, jedoch dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von ihren selbstgebauten Früchten die Mengen, die zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke benötigt werden, trotz der Beschlagnahme verwenden (§ 7 Abs. 1 der R.-G.-O.). Die Höhe derjenigen Saatgutmengen, die im Wirtschaftsjahre 1917 für das Hektar verwendet werden dürfen, ist im Kreisblatt 1917 auf Seite 209 bekanntgegeben. In vorschriftsmäßiger Weise erworbenes Saatgut darf gleichfalls trotz der Beschlagnahme zur Bestellung verwendet werden (§ 8 Satz 2 der R.-G.-O.). Der Gemeinde ist eine besondere Ueberwachungspflicht bezüglich der Aufbewahrung und Verwendung des Saatguts auferlegt worden (§ 37 der R.-G.-O.).

In Ausführung des § 8 Satz 1 der Reichsgetreideordnung hat der Präsident des Kriegsernährungsamts durch die Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt S. 609) die für den Saatgutverkehr im kommenden Wirtschaftsjahr maßgebenden Vorschriften erlassen. Gemäß § 7 dieser Verordnung ist die Reichsgetreidestelle ermächtigt worden, zwecks Ausübung der ihr übertragenen Ueberwachung des Saatgutverkehrs ihrerseits besondere Anordnungen zu erlassen.

Die nachstehend mitgeteilten neuen Vorschriften der Reichsgetreidestelle bewegen sich im allgemeinen in derselben Richtung wie die vorjährigen. Sie enthalten vornehmlich eine etwas andere Regelung der Zulassung zum Saathandel, die eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bedeuten dürfte, und Ueberwachungsvorschriften, die noch mehr als im Vorjahre den mißbräuchlichen Bezug und eine unzulässige Verwendung von Saatgut verhindern sollen. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 14 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt S. 619) auch für anerkanntes Saatgut Höchstpreise festgesetzt worden sind, und zwar für erste, zweite und dritte Absaat sowie für solches Saatgut, das gemäß § 8 der Saatgutverordnung vom 12. Juli 1917 auf Grund allgemeiner Zustimmung des Kommunalverbandes in den Verkehr gebracht wird, so daß nur Originalsaatgut noch höchstpreisfrei ist. Die Höchstpreisverordnung für Hülsenfrüchte ist im Kreisblatt von 1917 auf Seite 208 veröffentlicht.

I. Zulassung von Händlern zum Handeln mit Saatgut.

A. Bedingungen.

Die Zulassung von Händlern zum Saathandel wird für das Erntejahr 1917 an folgende Bedingungen geknüpft:

1) Der Händler muß bereits in den Jahren 1913/14 Saathandel mit der betreffenden Fruchtart getrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht.

2) Die Zuverlässigkeit des Händlers in Bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften muß einwandfrei feststehen.

3) In Gebieten, in denen der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen zu werden wünscht, muß ein Bedürfnis für seine Zulassung vorhanden sein.

4) Der Händler muß sich schriftlich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und sich dabei für jeden Fall der Zuwiderhandlung einer Vertragsstrafe unterwerfen.

5) Schließlich muß der Händler für die Erfüllung der Verpflichtung zu Ziffer 4 Sicherheit leisten.

In Abänderung der vorjährigen Praxis der Reichsgetreidestelle bezüglich des Handels mit Brotgetreide zu Saatzwecken darf aber ein zugelassener Händler Getreide zu Saatzwecken sowohl unmittelbar an Landwirte als auch an andere zugelassene Händler, Genossenschaften, Konsumvereine und dergl. nach Maßgabe seiner Zulassung und unter Beachtung aller gegebenen Vorschriften veräußern. Auch Vermittler bedürfen der Zulassung in gleicher Weise wie Eigenhändler. Für einen zugelassenen Händler ist, wie im Vorjahre, der Einkauf des Saatguts im ganzen deutschen Reiche zulässig; deren Verkauf dagegen nur in den Gebieten, für die er zugelassen worden ist.

B. Zuständigkeit für die Zulassung.

Soll der Verkauf des Saatguts seitens eines Händlers in mehreren Bundesstaaten erfolgen, so hat sich die Reichsgetreidestelle vorbehalten, selbst die Zulassung auszusprechen. Außerdem hat die Reichsgetreidestelle gemäß § 5 Abs. 2 der Saatgutverordnung vom 12. Juli 1917 folgende Stellen zur Zulassung ermächtigt:

1) Das Preußische Landesgetreideamt, wenn der Verkauf des Saatguts nur innerhalb des Königreichs Preußen, aber in mehreren Regierungsbezirken stattfinden soll;
2) die Regierungspräsidenten, wenn der Verkauf des Saatguts nur innerhalb eines Regierungsbezirks stattfinden soll;
3) den Kommunalverband, wenn der Verkauf des Saatguts nur innerhalb des Bezirks eines Kommunalverbandes stattfinden soll.

C. Verfahren bei der Zulassung.

Der Antrag auf Zulassung zum Saathandel ist in allen Fällen bei dem Kommunalverband, in welchem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, zu stellen. In dem Antrag müssen die Fruchtarten gesondert bezeichnet werden, auf die sich der Handel zu Saatzwecken erstrecken soll. Der Händler hat sich in dem Antrag schriftlich zu verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften und Bedingungen sorgfältig zu beachten und sich für jeden Fall der Uebertretung einer von der zulassenden Stelle festzusetzenden, nach Höhe der in Frage kommenden Fruchtmenge bis zu 50 Mk. für den Doppelzentner zu bemessenden, an den Kommunalverband zu zahlenden Vertragsstrafe zu unterwerfen. Der Händler hat für die Erfüllung dieser Verpflichtung vor der Zulassung in einer der Größe seines Betriebes entsprechenden Höhe Sicherheit zu leisten. Die Höhe dieser Sicherheit ist von dem Kommunalverband festzusetzen und in dem Antrag anzugeben. Die zulassende Stelle kann gegebenenfalls eine Erhöhung der Sicherheit verlangen.

II. Saatkarte und Listenführung.

A. Allgemeines.

Wie im Vorjahre ist die Veräußerung, der **Erwerb und die Lieferung von Früchten zu Saatzwecken grundsätzlich nur gegen Saatkarte erlaubt.** Die näheren Bestimmungen über die Saatkarte, ihren Inhalt und das zu beobachtende Verfahren enthalten die §§ 1, 2, 6 und 7 der Saatgutverordnung vom 12. Juli 1917 sowie die nachstehenden Vorschriften.

B. Sammelsaatkarten.

Die Ausstellung von Sammelsaatkarten kann nicht mehr zugelassen werden. Für jeden Landwirt oder Händler und für jede von ihm zu Saatzwecken zu beziehende Fruchtart ist eine gesonderte Saatkarte auszustellen. Wenn Saatgut derselben Fruchtart von mehreren Lieferanten bezogen werden soll, ist gleichfalls für jede besondere Lieferung eine besondere Saatkarte auszustellen. Unbenutzte Saatkarten sind der Stelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben.

C. Ueberwachungspflicht und Listenführung.

Wenn ein Landwirt die Ausstellung einer Saatkarte beantragt, so hat der Ausstellung eine Prüfung vorher zu gehen, ob auch wirklich der Saatgutbedarf in der beantragten Höhe besteht. Zunächst dient diesem Zwecke die in der zuführenden Saatkartenliste geforderte Angabe der ungefähren Anbaufläche des betreffenden Landwirts für die in Frage kommende Fruchtart; außerdem dürfte es sich aber regelmäßig empfehlen, mündlich oder schriftlich eine Auskunft des zuständigen Gemeindevorstehers einzuholen oder von vornherein den Landwirten aufzugeben, mit den Anträgen auf Ausstellung von Saatkarten eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers über Anbaufläche und Saatgutbedarf vorzulegen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Verbrauch des auf Saatkarte erworbenen Saatguts gemäß § 37 der Reichsgetreideordnung zu überwachen und dafür zu sorgen, daß nicht verbrauchte Mengen ordnungsgemäß zur Ablieferung kommen.

Die Ausfertigung der Saatkarten wird hiermit den Ortsverbrauchsausschüssen übertragen.

Diese haben über die ausgestellten Saatkarten eine Liste zu führen und am Schlusse jedes Monats der Kreisgetreidestelle eine Abschrift vorzulegen. Formulare hierzu werden übersandt werden. Die Ortsausschüsse haben am Kopfe jeder Saatkarte die Kontrollnummer des Landwirts anzugeben.

D. Betriebe, die sich in den Jahren 1913 u. 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben.

Werden bei dem Kommunalverband Anträge gemäß § 8 der Saatgutverordnung vom 12. Juli 1917 gestellt, so ist vor Erteilung der Zustimmung zum Verkauf von Saatgut zu prüfen, in welchem Umfang in dem betreffenden Betriebe in den Jahren 1913 und 1914 selbst gezogenes Saatgut der in Frage kommenden Getreideart verkauft worden ist, und danach zu bemessen, in welchem Umfange der Verkauf von Saatgut ohne Erteilung einer Sonderzustimmung gemäß § 3 der Bekanntmachung gestattet werden kann. Zu einer Buchführung sind diese Wirtschaften nicht verpflichtet.

E. Zugelassene Händler.

Die zugelassenen Saatguthändler sind verpflichtet, über ihre Saatgutgeschäfte Buch zu führen. Auch hier muß jeder Ausgangsposten durch Saatkarte (Abschnitt A) eines anderen Händlers oder Landwirtes belegt sein. Durchschrift der Buchungen ist gleichfalls monatlich zweifach dem Kommunalverband unter Beifügung der Saatkartenabschnitte B. und C. für die verkauften Posten vorzulegen.

Auch Händler, die Geschäfte nur vermitteln, haben monatliche Buchungsdurchschriften dem Kommunalverbande einzureichen.

Oels, den 13. August 1917.

Pflichten der Müller.

1) **Kein Getreide** (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer oder **Gemenge**, in dem sich eine der vorstehend genannten Getreidearten befindet) — auch nicht die geringste Menge — darf vom **Müller angenommen werden, wenn ihm nicht gleichzeitig eine vom** Ortsverbrauchsausschuß ausgestellte und unterschriebene **Mahl- oder Schrotkarte ausgehändigt wird, auf der sein eigener Namen eingetragen ist. Lautet die Mahlkarte auf den Namen eines anderen Müllers, so ist die Annahme des Getreides zu verweigern.**

2) Nach Annahme des Getreides und der Mahl- bezw. Schrotkarte ist sofort durch Nachwiegen zu prüfen, ob die Angaben auf der Karte mit dem Inhalt und Gewicht des Sackes übereinstimmen. Bejahendenfalls ist der Sackinhalt nach Gewicht und Art des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahl- bezw. Schrotkarte mit Namensunterschrift vom Müller zu bescheinigen. Verneinendenfalls ist die Annahme des Getreides vom Müller zu verweigern.

3) Der Anhängezettel vom Getreidesack ist vom Müller nach der Annahme zu entfernen, nachdem er sich von der Richtigkeit der darauf vermerkten Angaben überzeugt hat.

4) Nach dem Vermahlen des Getreides ist auf beiden Abschnitten der Mahl- bezw. Schrotkarten vom Müller das Ergebnis der Vermahlung an Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Flocken usw. wie an Kleie und sonstigen Abfällen mit seiner Namensunterschrift einzutragen und Abschnitt 2 der Karte dem Selbstversorger auszuhändigen, während Abschnitt 1 in der Mühle verbleibt. Diese müssen allmonatlich gesammelt der Getreidestelle eingereicht werden.

5) Die Müller sind verpflichtet, ein Mahlbuch zu führen, in das **täglich** die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung übereinstimmend mit den Eintragungen auf den beiden Abschnitten der Mahl- bezw. Schrotkarten einzutragen sind. In dem Mahlbuch hat der Selbstversorger oder sein Beauftragter, bevor ihm die verarbeiteten Erzeugnisse vom Müller ausgehändigt werden, durch Namensunterschrift die Richtigkeit der Eintragungen zu bescheinigen. Eine Durchschrift dieser Mahlbücher haben die Müller allmonatlich zusammen mit den Abschnitten 1 der Mahl- bezw. Schrotkarten der Kreisgetreidestelle einzureichen.

6) Der Müller hat die einzelnen Säcke vor Aushändigung an den Selbstversorger mit den vorgeschriebenen Anhängezetteln zu versehen, auf denen der genaue Inhalt angegeben ist. Ohne solchen Anhängezettel darf der Müller keinen Sack aus der Mühle hinauslassen.

7) Es ist verboten, als Mahllohn sich einen Teil des zur Verarbeitung eingelieferten Getreides versprechen zu lassen. Das Mahllohn darf **lediglich** in Geld bestehen.

8) Der Müller ist verpflichtet, außer der Kleie **sämtliche anderen** Abfälle dem Selbstversorger herauszugeben, er darf nichts zurückbehalten.

9) Tauschmüllerei ist nur mit **ausdrücklicher** Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet. Werden dabei durch Anrechnung fester Schwundmengen durch Mehrausbeute vom Müller Ersparnisse gemacht, so sind diese monatlich dem Kommunalverband anzumelden, der über sie verfügt.

10) Der freihändige Verkauf von Mehl, Kleie oder sonstigen Müllereierzeugnissen einschl. der Kleie ist den Müllern verboten.

11) Die Ausmahlung allen Brotgetreides muß mindestens zu 94 Prozent erfolgen. Können Mühlen diese Prozente nicht erzielen, so sind sie verpflichtet, zu schroten.

12) Das Mahlen für Selbstversorger fremder Kreise ist den Müllern ohne besondere Genehmigung des Kommunalverbandes verboten.

13) Die Müller sind verpflichtet, allen Polizei- oder Revisionsbeamten jede gewünschte Auskunft zu erteilen und diesen den Zutritt zu den Betriebs- und sonstigen Räumen jederzeit zu gestatten.

14) Jeder Müller ist verpflichtet, seine sämtlichen Getreide- und Mehl- pp. Bestände alter Ernte am 15. August 1917 dem Kommunalverband anzuzeigen, für den diese beschlagnahmt sind.

15) Die Nichtbefolgung einer der vorstehenden Punkte hat außer empfindlicher Bestrafung und Einziehung etwaiger Vorräte die sofortige rücksichtslose Schließung des betreffenden Betriebes für **das ganze Wirtschaftsjahr** zur Folge und zwar **ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Selbstversorger!**

Kreis-Getreidestelle.

Oels, den 16. August 1917.

Betrifft Mehlverkauf im Kleinhandel.

Auf Grund des § 57 der Reichsgetreideordnung wird für den Umfang des Kreises Oels folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Kleinhandel mit Mehl betreiben will, bedarf hierzu der Genehmigung des Vorsitzenden des Ortsausschusses.

§ 2.

Er hat an jedem Sonnabend pünktlich eine Verbrauchsnachweisung nebst den eingesammelten Brotmarken dem Vorsitzenden des Ortsverbrauchsausschusses vorzulegen sowie eine Durchschrift derselben der Kreisgetreidestelle einzureichen.

§ 3.

Bäcker, die Kleinhandel mit Mehl betreiben, haben die

Marken zusammen mit den Marken des Bäckereibetriebes abzuliefern.

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Verordnung
über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 507) zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Dies gilt nicht für den Verkehr zwischen Züchtern von Originalsaaten und ihren Verrechnungsstellen.

Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatgut zu Saatzwecken verwenden will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

Der **Kommunalverband kann die Ausstellung der Saatkarten** für Landwirte **der Gemeinde übertragen.** Die Gemeinde hat in diesem Falle eine Liste der von ihr ausgestellten Saatkarten zu bestimmten Zeiten dem Kommunalverbande vorzulegen.

§ 2.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordruckes nach untenstehenden Mustern*) auszustellen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

§ 3.

Die Veräußerung von Saatgut bedarf nach § 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 4.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Veräußerung anerkannten Saatguts durch anerkannte Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung und Lieferung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 5). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

§ 5.

Wer mit nicht selbstgebauten Früchten zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle; diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle für das ganze Gebiet des deutschen Reiches oder Teilgebiete, von den von ihr ermächtigten Stellen nur für deren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 6.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrages auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Erwerber hat Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und aufzubewahren sowie die Abschnitte B und C dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

§ 7.

Die Ausstellung der Saatkarten durch die Kommunalverbände und die Gemeinden sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

II. Saatgut und Getreide.

§ 8.

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebauten Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge zu beschränken; bei Festsetzung dieser Menge ist der Umsatz des Betriebes in den Jahren 1913 und 1914 zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917, von Sommergetreide zu Saatzwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch bei den Saatgutwirtschaften, bei den zugelassenen Händlern oder bei den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Ablieferung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut kann durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten ein angemessener Anteil als Züchterreserve belassen werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Getreideart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

III. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 10.

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterwicke (vicia villosa) und von Gemenge von Roggen und Winterwicken, darf nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbrauch zuführen.

Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des im Abs. 1 genannten Saatguts ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzusetzen. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder zugelassene Händler abzusetzen. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 11.

Als Saatgut im Sinne des § 10 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

§ 12.

Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis aufgeführt sind.

2. Die Reichsgetreidestelle kann ermächtigen, Gemüsesaatgut auch an Händler abzusetzen. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

3. Der Handel mit Gemüsesaatgut ist außer den im § 5 genannten Personen gestattet:

a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Gemüsesaatgut vom 15. November 1916 (Reichs-

---

*) Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

Gesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist:

b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

Die Ausstellung der Saatkarten für Händler, die nicht nach § 5 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

4. Die Bestimmungen dieser Verordnung über Saatkarten finden auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.

Die Reichsgetreidestelle kann weitere einschränkende Vorschriften über den Verkehr mit Gemüsesaatgut erlassen.

§ 13.

Saatgut, das sich am 15. Juni 1918 noch bei den Erzeugern, den zugelassenen Händlern oder den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern.

Die Vorschriften im § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 14.

Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 anzusehen ist.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) bestraft.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batocki.

Oels, den 14. August 1917.

Kartoffelpreise.

Auf Grund des § 2 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 569) über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917.18 wird in Verbindung mit dem Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Kleinhandelshöchstpreis beträgt in der Zeit vom 29. August bis 7. September 10 Pfg., vom 8.—30. September 9 Pfg.

§ 2.

Beim Verkauf von mehr als einem Zentner dürfen nur die Erzeugerhöchstpreise gefordert werden (vergl. Kreisblatt S. 174).

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis 10 000 Mark und mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem 29. d. M. in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 14. August 1917.

Haferausgleich.

Auf Grund des § 57 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 wird für den Umfang des Kreises Oels folgendes angeordnet:

§ 1.

Für jeden Amtsbezirk wird eine Haferausgleichstelle gebildet. Die Geschäfte führt der Vorsitzende des Ortsverbrauchsausschusses.

§ 2.

Tierhalter, die keinen Hafer ernten oder mit der eigenen Ernte für die Verfütterung in den gesetzlichen Grenzen nicht auskreichen, haben bis unter Angabe der fehlenden Menge bis 31. August 1917 dem Gemeindevorstand anzuzeigen.

§ 3.

Der Gemeindevorstand hat die Anträge zu prüfen bzw. zu berichtigen und listenmäßig dem Vorsitzenden des Ortsverbrauchsausschusses vorzulegen.

§ 4.

Der Vorsitzende des Ortsverbrauchsausschusses hat die Fehlmengen festzustellen. Er hat hierüber genau Buch zu führen. Dem Lieferer des Hafers hat er einen Ablieferungszettel auszuhändigen, der Kreisgetreidestelle eine Durchschrift einzureichen.

§ 5.

Zuweisung für die menschliche Ernährung erfolgt nicht.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer Hafer ohne Genehmigung eines Vorsitzenden des Ortsverbrauchsausschusses abgibt.

Der Genehmigung bedarf es nicht bei der Ablieferung an die vom Kreise bestellten Kommissionäre.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 16. August 1917.

Mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle werden für die in der Landwirtschaft arbeitenden Pferde, Zugochsen pp. für die Zeit vom 15. August bis 15. September folgende Zulagen an Hafer (Gerste) bewilligt:

1) für Pferde 90 Pfund Hafer oder, soweit Hafer nicht verfügbar ist, Gerste für jedes Tier für den obengenannten Zeitraum,
2) für Zugochsen und Zugkühe 60 Pfund, wie vorstehend,
3) für Zuchteber und Zuchtsauen 30 Pfund, wie vorstehend.

Die Zuweisung erfolgt durch die Ortsverbrauchsausschüsse, jedoch nur auf Antrag binnen 8 Tagen.

Der Kreisausschuß.

Oels, den 14. August 1917.

Bereich und Namen der Vorsitzenden der Ortsverbrauchsausschüsse:

Amtsbezirk Jenkwitz: Herr Pastor Gregor, Döberle
" Schickerwitz: Herr Pastor Heisler, Strehlitz
" Bartkerey: Herr Hegemeister Koschmieder, Weißensee
" Briese: Herr Rentmeister Wille, Briese
" Ostrowine: Herr Rentmeister Nagler, Ostrowine
" Dorf Juliusburg: Herr Stellenbesitzer Scholz I, Dorf Juliusburg
" Allerheiligen: Herr Dr. Krüger, Allerheiligen
" Spahlitz: Herr Lehrer Scholz, Rathe
" Netsche: Herr Rentier Vogel, Schmarse
" Dobrischau: Herr Dr. Schütz, Dobrischau
" Peuke: Herr Lehrer Grundke, Peuke
" Sacrau: Herr Amtsvorsteher Zikoll, Sacrau
" Groß Weigelsdorf: Herr Inspektor Hartmann, Stein
" Göritz: Herr Inspektor Werner, Wildschütz
" Schleibitz: Herr Rentmeister Klamt, Schleibitz
" Raake: Herr Inspektor Scholtze, Pischkawe
" Bohrau: Herr Rentier Züchner, Bohrau
" Klein Peterwitz: Herr Oberamtmann Friedrich, Süßwinkel
" Kaltvorwerk: Herr Administrator Alter, Kaltvorwerk
" Schwierse: Herr Oberamtmann Rohnstock, Ober Schmollen
" Vielguth: Herr Brennereiverwalter Stephan, Vielguth
" Zantoch: Herr Amtsvorsteher Sitzenstock, Zantoch
" Ober Mühlatschütz: Herr Revierförster Kalis, Mittel Mühlatschütz
" Prietzen: Herr Pastor Zeuke, Prietzen
" Kraschen: Herr Zimmermeister Brandt, Kraschen
" Fürsten Ellguth: Herr Lehrer Jäschke, Wilhelminenort
" Langenhof: Herr Lehrer Pogunke, Patschkey
" Vorstadt Bernstadt: Herr Brennereiverw. Günther, Vorstadt Bernstadt
" Pangau: Herr Pastor Hoffmann, Woitsdorf
" Reesewitz ausschl. Reesewitz: Herr Pastor Rhein, Nieder Mühlwitz
" Stronn: Herr Lehrer Stock, Gimmel
" Ulbersdorf mit der Ortschaft Reesewitz: Herr Lehrer Krause, Ulbersdorf
" Nieder Wabnitz: Herr Pastor Sattler, Wabnitz
" Korschlitz: Herr Lehrer Butter, Korschlitz
" Groß Zöllnig: Herr Lehrer Wisniewski, Klein Zöllnig

In den Städten führt der Magistrat die Ortsverbrauchsausschußgeschäfte.

Kreis-Getreidestelle.

Oels, den 10. August 1917.

Die Genehmigung zum Ankauf von Eiern in den Gemeinden Ulbersdorf und Ostrowine sowie Gutsbezirk Ostro-

wine ist dem Freistellenbesitzer Heinrich Kunert in Obrath neben dem Butterhändler Schöps in Übersdorf erteilt worden.

Oels, den 14. August 1917.

An alle Zuckerhändler!

Der Provinzialzuckerstelle in Breslau sind vom Landeszuckeramt gewisse Mengen von Zucker zum Ausgleich von Transport- und Taraverlusten zur Verfügung gestellt worden.

Ich rate deshalb den Zuckerhändlern, möglichst bald, auch wenn gleiche Gesuche schon einmal abgelehnt sein sollten, ziffermäßig begründete Anträge auf Ersatz der durch den Umsatz entstandenen Verluste an der Zuckerumlaufsmenge an die Provinzialzuckerstelle Breslau (Verwaltungsabteilung) direkt zu richten.

Oels, den 14. August 1917.

Es sind vereinzelte Fälle von Ruhrerkrankungen vorgekommen. Ich nehme Veranlassung, auf die Anzeigepflicht für diese Krankheit aufmerksam zu machen. Gegenüber der viel verbreiteten Annahme, daß der Genuß verdorbener Nahrungsmittel zum Ausbruch von Ruhrepidemien Anlaß gegeben habe, ist darauf hinzuweisen, daß verdorbene Nahrungsmittel zwar an sich keine Ruhrerkrankungen hervorrufen, jedoch das Zustandekommen der Infektion mit Ruhrerregern begünstigen können. Eine gemeinverständliche Belehrung ist am 13. Oktober 1916 im Kreisblatt veröffentlicht.

Oels, den 14. August 1917.

Die Zunahme der Pferderäude läßt eine Verschärfung der für die Bekämpfung dieser Seuche maßgebenden Bestimmungen der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 geboten erscheinen. Insbesondere sind Vorschriften über die Behandlung räudeverdächtiger Pferde, die sich nicht in verseuchten Beständen befinden, erforderlich.

1. Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes hat der Herr Minister für Landwirtschaft bestimmt, daß bis auf weiteres außer den im § 248 ff. V. A. V. G. vorgesehenen Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Räude noch folgende Maßnahmen anzuordnen sind.

Die der Räude verdächtigen Pferde sind ohne Rücksicht darauf, ob sie zu einem mit Räude behafteten Bestande gehören oder nicht, den räudekranken gleich zu behandeln; jedoch ist die im § 253 Abs. 1 V. A. V. G. vorgesehene Stallsperre für sie nicht zu verhängen. Im übrigen gelten für sie alle Bestimmungen der V. A. V. G. für räudekranke Pferde.

2. Eine wesentliche Verbreitung der Räude ist offenbar durch die von der Landwirtschaftskammer abgegebenen kriegsunbrauchbaren Dienst- und Beutepferde erfolgt. Es ist daher bestimmt worden, daß alle der Landwirtschaftskammer überwiesenen kriegsunbrauchbaren Dienst- und Beute- sowie die sogenannten arbeitsverwendungsfähigen Pferde und Fohlen vor ihrer Weitergabe durch den Kreistierarzt zu untersuchen sind. Die Abgabe darf erst erfolgen, wenn der Kreistierarzt die Unverdächtigkeit der Tiere bescheinigt hat. Die Kosten der Untersuchung hat die Landwirtschaftskammer zu tragen. Die Landwirtschaftskammern haben hiervon Mitteilung erhalten.

Oels, den 13. August 1917.

Neuerdings mehrfach vorgekommene Trichinose-Erkrankungen infolge Genusses von Auslandsfleisch, das nicht amtlich auf seine Tauglichkeit zum menschlichen Genuß untersucht war, machen es notwendig, der Bevölkerung anzuraten, die gedachten Waren zunächst auf Trichinen untersuchen zu lassen oder aber nur in gut gekochtem oder gut durchgebratenem Zustande zu genießen.

Oels, den 11. August 1917.

Ferkel, deren Weiterfütterung sich nicht ermöglichen läßt, sind an die Ankaufsstelle für das Feldheer in Berlin, Abgeordnetenhaus, Zimmer 62, abzugeben.

Oels, den 18. August 1917.

Am 22. August cr. findet in Ramslau Viehmarkt statt. Der Auftrieb von Klauenvieh aus Orten, in denen Maul- und Klauenseuche herrscht, ist verboten.

Oels, den 14. August 1917.

Lastkraftwagen.

Die dem Kreise zur Abfuhr von Brotgetreide zur Verfügung stehenden Lastkraftwagen können von nun ab auch zur Anlieferung von Hafer, Heu, Stroh, Düngemitteln, Kartoffeln u. dergl. verwendet werden. Anmeldungen telephonisch bei der Kreisgetreidestelle Amt Oels Nr. 56. Die Kosten betragen vom 15. August ab 60 Pf. pro Tonnen-Kilometer.

Kreisgetreidestelle.

Breslau, den 5. Juli 1917.

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 28. 4. 17 — II f 1 Nr. 469.4. 17 — bestimme ich folgendes:

1. Anträge auf Genehmigung von öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen, in denen 1. Angelegenheiten politischer oder militärischer Art erörtert, 2. Abbildungen militärischer Anlagen oder Einrichtungen vorgeführt, 3. Fragen wirtschaftlicher Art, insbesondere Lohn- und Arbeitsbedingungen besprochen oder Angelegenheiten des vaterländischen Hilfsdienstes behandelt werden sollen, sind ausschließlich bei den zuständigen Landräten bezw. den Polizeibehörden der kreisfreien Städte anzubringen, und zwar **mindestens 8 bis 10 Tage** vor den Versammlungs- oder Aufführungstagen.

Diese Behörden legen die Anträge nach Stellungnahme umgehend dem stellv. Generalkommando, im Bereiche der Festungen Breslau und Glatz den Kommandanturen zur Entscheidung vor.

In den Anträgen ist stets anzugeben:

a) Ort und Zeit der Versammlung,
b) die Tagesordnung,
c) Name des Leiters und
d) Name des Redners.

2. Für alle übrigen öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Sie sind jedoch, wenn sie anderen als rein geselligen, wissenschaftlichen oder kirchlichen Zwecken dienen sollen, bei den zuständigen Landräten bezw. den Polizeibehörden der kreisfreien Städte spätestens 48 Stunden vor ihrem Beginn schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeigen müssen die oben unter I letzten Absatz zu a bis d vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann,
Generalleutnant.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Die Bekanntmachung vom 28. 4. 17 ist abgedruckt im Kreisblatt Nr. 36.

Breslau, den 28. Juli 1917.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Der Verkauf bengalischer Zündhölzer und Feuerwerkskörper ist verboten.

§ 2.

Für Ausnahmefälle ist die Genehmigung des stellv. Generalkommandos, in dem Bereiche der Festungen Breslau und Glatz die der Kommandanturen nachzusuchen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General
von Heinemann,
Generalleutnant.

Breslau, den 31. Juli 1917.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant
J. V.
von Natzensitz und Tenczin,
Generalleutnant.

Der Königliche Landrat:
J. V.: [illegible]

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Neue Festsetzung von Richtpreisen für Klee- und Grassamen.

In einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Sämereien", die am 7. Juli 1917 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, sind mit Genehmigung des Kriegsernährungsamtes nachstehende Höchstpreise für Klee- und Grassamen guter Qualität der Ernte 1917 (ausgenommen Luzerne) festgesetzt worden unter Beibehaltung der bisher geltenden Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit.

	Reinheit	Keimfähigkeit	Stufe I. Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Stufe II. Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Stufe III. Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Stufe IV. Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Serradella	90	70	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch	92	80	300,—	278,—	260,—	250,—
3. Weißklee, seidefrei	90*)	80	195,—	176,—	160,—	152,—
4. Schwedisch-Klee, seidefrei	88**)	65	250,—	228,—	210,—	200,—
5. Gelbklee, enthülst, seidefrei	92	70	120,—	106,—	96,—	90,—
6. Inkarnatklee, seidefrei	92	80	148,—	132,—	118,—	110,—
7. Luzerne, seidefrei, Jahrgang 1915 und ältere						
asiatische	92	70	120,—	112,—	105,—	97,—
europäische	92	70	155,—	147,—	140,—	132,—
8. Wundklee	80	70	250,—	228,—	210,—	200,—
9. Esparsette	95	70	82,—	73,—	65,—	60,—
10. Engl. Raygras	75	75	135,—	120,—	108,—	100,—
11. Ital. Raygras	85	80	135,—	120,—	108,—	100,—
12. Westerwoldisches Raygras	90	70	135,—	120,—	108,—	100,—
13. Wiesenschwingel	80	70	135,—	120,—	108,—	100,—
14. Timothe, seidefrei	90	70	120,—	106,—	96,—	90,—
15. Knaulgras	75	80	135,—	120,—	108,—	100,—
16. Schafschwingel	70	70	70,—	62,—	55,—	50,—

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Keimzahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität" zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Besatzes an, und es muß auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

*) Einschließlich 10 v. H. Schwedisch-Klee. **) Einschließlich 10 v. H. Weißklee.

Für Gemeinde- und Gutsverwaltungen!
Vorschriftsmäßige
Schlußscheine
für den Verkauf von Gänsen und Gänsefleisch.
Zu haben in
A. Ludwigs Buchdruckerei,
Rothe, Politt & Co.

Für Gemeinde- u. Gutsverwaltungen!
Vorschriftsmäßige
Abmeldungen aus der
Lebensmittelversorgung
zu haben in
A. Ludwigs Buchdruckerei
Rothe, Politt & Co.

! Forderungs-Nachweis !
für Kriegsgefangene
Titel- und Einlegebogen
sind wieder vorrätig
Geschäftsstelle der „Lehrmeister"

Deutsche!
Achtet auf Personen, die Euch über militärische u. wirtschaftliche Angelegenheiten ausfragen! Spionengefahr größer denn je!

Liebe und Ehe im Volksglauben.

„Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin schaffen, die um ihn sei", heißt es in der Schöpfungsgeschichte, und W. H. sagt: „Es ist beileibe nicht gesagt, daß jeder sich verheiraten solle, aber einer Familie angehören, in einem Hause, zum mindesten in einer familienartigen Genossenschaft leben sollte ein jeder." Das ist ein schönes Wort, und man sollte meinen, daß der Deutsche es ganz besonders beherzigte. Denn in keinem steckt wohl die Sehnsucht nach einem gemütlichen Familienleben so tief als in ihm. Trotzdem — oder gerade deshalb? — wandern noch Unzählige allein ihren Weg. Bei so manchem verknöcherten Junggesellen war es nur die Furcht, das ersehnte Glück in der Familie nicht zu finden, die ihn zum Hagestolz werden ließ. Denn wer kann wissen, ob die bessere Hälfte auch wirklich die bessere sein würde! Glücklicherweise aber sind diese ängstlichen Naturen stark in der Minderzahl, sie kommen nicht auf gegen jene, die begeistert das Lob des Weibes singen. Der Jüngling wird auch ferner „errötend ihren Spuren" folgen und Schiller, Rückert, Geibel u. a. mehr glauben als den Spöttern. Die Maid aber fragt in der Thomas-, Andreas- oder Sylvesternacht an, wer ihr Liebster wird. Sie wirft in der Sylvesternacht die ganze, unzerrissene Schalenkette eines Apfels über ihren Kopf, um dann aus der Form der Schale den Anfangsbuchstaben des Namens ihres Zukünftigen, herauszulesen. Oder sie tritt in der Thomasnacht den Bettpfosten und sagt:

Bettbrett, ich tritt dich,
St. Thomas, ich bitt' dich,
Laß mir erscheinen,
Den Herzallerliebsten meinen.

Oder sie streut sich Leinsamen aufs Haupt und sagt dazu folgenden Vers:

Ich säe meinen Samen
In des St. Thomas Namen.
In des St. Thomas Garten
Will ich auf den Liebsten warten.

Dann wird ihr der Herzallerliebste im Traum erscheinen.

Aber die Maid kann ihn sich auch leicht verscherzen oder fern halten. Wenn man ihr in ihre noch nicht völlig geleerte Tasse ꝛc. zugießt, so muß sie noch sieben Jahre warten. Dasselbe gilt, wenn sie die Butter oder den Käse anschneidet. Sitzt sie an der Ecke des Tisches, so bekommt sie entweder gar keinen, oder einen buckligen Mann. Auch wenn sie mit dem Kochlöffel ißt, verscherzt sie sich die Aussicht auf eine baldige Heirat.

Glück bringt die Schwalbe. Läßt sie sich am Fenster sehen, so lugt sie aus nach der zukünftigen Braut.

Findet sich die Maid nicht schön genug, muß sie schwarzen Kaffee trinken. Schwarzer Kaffee macht schön. Es gibt aber auch eine Variante von diesen Worten: „Der Wrasen von kaltem schwarzen Kaffee macht schön." Also eine Unmöglichkeit! Wohl ihr, wenn sie viele weiße Punkte auf den Fingernägeln hat, sie wird einen reichen Mann bekommen, allerdings auch weit wegziehen. Ist sie eine Katzenfreundin, bekommt sie einen guten Mann.

Sehr vorsichtig muß man der, oder dem Geliebten gegenüber mit Geschenken sein. Messer, Gabeln, Scheren, Nadeln, Brosche schneiden und stechen die Liebe entzwei. Auf Schuhen läuft sie davon, und Perlen bedeuten von jeher Tränen. Ist ein Arm in Arm gehendes Brautpaar beim Ausweichen gezwungen sich loszulassen und geht einer zwischen ihnen hindurch, so ist's bald aus mit der Liebe. „Sie sind getrennt worden."

Als vor einigen Jahren Großfürst Kyrill von Rußland der ehemaligen Großherzogin von Hessen in Coburg einen Besuch abstattete, war diese ganz in Weiß gekleidet. Da sie sonst stets tiefe Trauer getragen und sich von jedem Vergnügen ferngehalten hatte, befremdete das einigermaßen. Diese auffallende Tatsache soll auf einen russischen Aberglauben zurückzuführen sein, dem zufolge eine Braut den Bräutigam nicht in schwarzer Kleidung bewillkommnen darf.

Auch kurz vor der Hochzeit ist noch mancherlei zu beachten, will die Braut anders nicht Unglück heraufbeschwören. Sie darf nicht am Hochzeitskleide mit nähen helfen, das bringt Unglück. An dem Kleide muß alles neu sein; es dürfen keine geborgten oder geschenkten Zutaten verwendet werden — die Ehe würde arm werden. Um im übrigen die Einkehr der Armut zu verhindern, muß die Braut auf dem Wege zur Kirche ein Stück Brot bei sich tragen.

Näht sie das Brautkleid selbst, darf sie erst aufstehen, wenn es fertig ist; sie würde sonst beim ersten Kinde sterben. Die Federn zu den Betten muß sie sich erbetteln, das bringt Glück. Geklopft werden Türen und Betten nicht, sonst kommt die junge Frau nicht Schläge bekomme. Schläge vom Mann — nicht schön, aber wenn ein Mann von seiner Frau geschlagen wird — ist es fast noch schimpflicher. Das sahen auch die Mitglieder der alten „Röge-(Volks)gerichte" so an und deckten in solchem Falle dem Manne das Dach seines Hauses ab.

Auf dem Lande wird vielfach die Hochzeit — im Gegensatz zur Stadt — nicht im Elternhause der Braut gefeiert, sondern in dem des Bräutigams, dort, wo das Paar seinen ersten Wohnsitz nimmt.

Wenn die Braut eingeholt wird, gehen Kinder und ärmere Frauen hin und „schnüren". Sie verhindern durch einen quer über die Straße gehaltenen Strick die Weiterfahrt, die durch etwas Kleingeld von der Braut erkauft wird.

Am Abend wird gepoltert, ein Brauch, der wohl allenthalben bekannt ist, der natürlich auf dem Lande in ganz anderer Weise vor sich gehen kann als in der Stadt. In der Prignitz erhalten die polternden Kinder Stutenscheiben (Stuten ist ein Brot aus Roggen- und Weizenmehl), in der Ackermark Reisstullen, Brotscheiben mit einem ordentlichen Klecks Reis drauf.

Der Wochentag, an dem man gemeiniglich Hochzeit feiert, ist in den einzelnen Gegenden verschieden. In manchen wählt man Montag und Mittwoch nie, da man sie für Unglückstage hält. In den Städten feiert man häufig — wohl aus praktischen Gründen — am Sonnabende, auf dem Lande vielfach am Freitag, der doch allgemein als Unglückstag gilt. Eigentlich hat der Freitag die meiste Berechtigung, ist er doch der Tag der gemanischen Ehegöttin Freya. Witwen begehen ihre Hochzeit in Dörfern der Prignitz fast ausnahmslos am Dienstag.

Statt des Myrtenkranzes nahm man in früheren Jahrhunderten Rosmarin, mit dem auch die Hochzeitsgäste, ja selbst Braten, Butter und Kuchen geschmückt waren. — Regnet's in den Kranz, wird die junge Frau in der Ehe viel Tränen vergießen. Nach einem syrischen Aberglauben läßt die Braut, der es in den Kranz regnet, zeitlebens etwas anbrennen und wird nie ganz saubere Kochtöpfe haben.

Das Brautpaar muß, wenn es das Haus zum Gange nach der Kirche verläßt, über einen Besen oder eine verkehrte Axt hinwegschreiten, damit es nicht verhext werden kann. Während es zum Altar schreitet, darf sich keiner von den beiden umsehen, sonst würde es heißen: „Sie (er) sieht sich nach dem 2. Manne (der 2. Frau) um." Wenn beim Ring wechseln ein Ring zur Erde fällt, hat man Treubruch oder Todesfall zu gewärtigen.

An manchen Orten gehen die verheirateten Hochzeitsgäste zuerst in die Kirche; die Unverheirateten bleiben am Eingang stehen und lassen das Brautpaar hindurchpassieren, dann folgen sie.

Begegnet dem Hochzeitszug ein Leichenwagen, so stirbt der Bräutigam oder die Braut bald — je nach dem Geschlecht des vorübergefahrenen Toten. — Baldigen Tod des einen oder andern prophezeit der Volksglaube auch dann, wenn das Paar am Altar nicht so dicht beisammen steht, daß niemand hindurchsehen kann. Weint die Braut bei der Trauung viel, wird sie in der Ehe nicht zu weinen haben. Beim Eintritt in die Kirche muß die Braut ihren linken Fuß auf des Bräutigams rechten setzen, dann wird sie das Regiment in der Ehe führen. Dasselbe erreicht sie, wenn man ihr beim endgültigen Verlassen des Elternhauses einen Pantoffel nachwirft.

Nach der Rückkehr von der Kirche muß das junge Paar ein Glas Wein trinken. Das leere Glas muß die Braut über den Kopf werfen. „Scherben bringen Glück." Bei den Arabern drückt die Frau, wenn sie in ihr neues Heim einzieht, etwas Sauerteig an den oberen Türpfosten und macht das Zeichen des Kreuzes. Die Bedeutung dieses Brauches steht nicht genau fest.

Heute bringt man nur dem Brautpaar Geschenke dar. Im Mittelalter war das anders. Damals schenkte der Bräutigam seiner Braut und ihren weiblichen Verwandten je ein Paar Schuhe, während er und seine männlichen Angehörigen je ein Hemd bekamen. Auch haben sich sonst manche Bräuche, wenn auch in veränderter Gestalt, bis auf den heutigen Tag erhalten.

So ging z. B. schon im Mittelalter der Hochzeitszug nicht auf dem nächsten Wege zur Kirche, sondern auf Umwegen, wahrscheinlich, damit der ganze Ort die Gesellschaft bewundere.

Auch die in früheren Jahrhunderten herrschende Sitte, die Armen bei Hochzeiten zu speisen, hat sich auf dem Lande noch erhalten. Alle armen Leute, alle Kranke und Wöchnerinnen bekommen Suppe und Kuchen ins Haus geschickt. Dafür sorgt schon die Köchin, die auch hier ihr jubelndes Herz nicht verleugnet, selbst wenn sie, wie in den Dörfern üblich, eine alte Frau ist.

Liebe erweckt Liebe.

23) Original-Roman von H. Courths-Mahler.

Fee erhob sich.

„Ja, wir müssen uns auf den Heimweg machen. Wenn Du erlaubst, liebe Mutter, besuche ich Dich mit Hans bald wieder einmal."

Die Augen der alten Frau leuchteten auf.

„Ja — willst Du das wirklich tun — bin ich Dir nicht zu gering?"

Fee küßte ehrerbietig ihre Hand. Dann sagte sie ernst und warm:

„Du bist doch die Mutter des Mannes, mit dem ich Seite an Seite meinen Lebensweg gehen will. Ich selbst habe keine Eltern mehr. Kannst Du Dir da nicht denken, daß ich Dir in Hochachtung und Verehrung begegnen werde — und daß ich Dir in Wirklichkeit eine Tochter sein möchte?"

Da nahm Frau Ritter Fees Kopf in beide Hände und küßte sie auf die Stirn.

„Gott segne Dich, mein liebes, gutes Kind. Ich werde mich immer sehr, sehr freuen, wenn Du mal eine Stunde für mich übrig hast. Ein treues Mutterherz kann auch in der Brust einer einfachen, schlichten Frau schlagen, nicht wahr?"

„Ja, liebe Mutter, ich werde Dir sehr dankbar sein, wenn Du mich ein wenig liebgewinnen kannst."

Draußen tönte die Autohupe. Ritter hatte dem Chauffeur die Zeit zum Abholen genau bestimmt. Nun führte er Fee nach einem kurzen, herzlichen Abschied von der Mutter hinaus.

Die „Wedlichen" stand am Wagenschlag und scheuchte einige neugierige Straßenjungen fort. Diensteifrig riß sie den Schlag auf, als das Brautpaar erschien und knixte, bis sie hinter demselben die Tür geschlossen hatte.

Eine Weile stand sie noch da und sah dem verschwindenden Gefährt nach. Dann sauste sie, so schnell sie konnte, ins Haus zurück und gleich in die Wohnstube hinein.

„Herrgott, Frau Ritter, das ist aber eine feine Dame, die Braut vom Herrn Ritter. Na, so was, da können Sie mächtig stolz drauf sein. Na überhaupt — der Herr Ritter, das ist einer, der hat's in sich. So'n richtiger feiner Herr — kein bißchen Stolz dabei. Und 'n harten Taler hat er mir auch wieder geschenkt."

Frau Ritter strich sinnend über das Tischtuch.

„Ja, Wedlichen — der liebe Gott mag alles gut machen. Und hier den übrigen Kuchen, den nehmen Sie für sich und Ihre Tochter mit, Wedlichen, weil doch heute ein so großer Festtag für mich ist."

„Na, ich danke auch schön, Frau Rittern. Sie meinen es gut mit unsereinem, weil Sie wissen, wie es armen Leuten ums Herz ist."

Damit packte die Wedlichen strahlend den Kuchen ein.

Ritter und seine Braut saßen sich inzwischen schweigend eine Weile gegenüber. Er hatte die kleine elektrische Lampe angedreht und sah nun unverwandt in Fees ernstes, sinnendes Gesicht. Zuweilen huschte es wie ein Lächeln um seinen herben Mund. Es war ihm, als könne er ihr die Gedanken von der klaren weißen Stirn ablesen.

Endlich richtete Fee sich mit einem Ruck aus ihrer Versunkenheit auf und fragte hastig:

„Warum lebt Deine Mutter nicht bei Dir in Deinem Hause?"

Es zuckte unmerklich um seinen Mund und in seinen Augen. Er hatte diese Frage erwartet. Er blieb aber ganz ruhig und unbewegt, als er antwortete:

„Sie paßt nicht in den Zuschnitt meines Hauses und würde sich dort nicht wohl fühlen."

Damit mußte sich Fee zufriedengeben. Sie ließ ihre Augen zum Fenster hinausschweifen und fragte sich unruhig, ob sich Hans Ritter etwa seiner Mutter schäme, weil sie eine einfache Frau war. Wie sonderbar hatte dies alles sie berührt. Die alte Frau schien mit großer Liebe an ihrem Sohne zu hängen. Warum nahm er sie nicht zu sich, warum ließ er sie in dieser Umgebung, die seinen eigenen Verhältnissen gegenüber dürftig erschien. Niemand schien zu wissen, daß er noch eine Mutter hatte, daß sie in dieser Stadt wohne.

„Warum schaffte er der Mutter nicht wenigstens eine andere Umgebung, wenn er sie nicht im eigenen Hause haben wollte? Das alles befremdete und quälte Fee. Die alte, schlichte Frau mochte ja nicht recht in seine Villa passen — aber sie war doch seine Mutter, die für ihn geschafft und gearbeitet hatte, damit er eine gute Schule hatte besuchen können. War es möglich, daß er das vergessen hatte? War er doch im Herzen ein Emporkömmling schlimmster Sorte, der sich seiner Mutter schämte? Dann war er auch kein guter Mensch — und dann vermochte sie ihm nicht zu vertrauen.

Es war eine tiefe Traurigkeit in ihr. Sie hätte ihm so gern vertraut und war auf dem besten Wege gewesen, es zu tun. Aber nun waren neue und stärkere Zweifel an ihn in ihr erwacht, und sie fühlte sich sehr niedergedrückt.

Die alte Frau war so lieb und gut, trotz aller Einfalt ihres Wesens hatte sie entschieden Herzensstakt. Fee nahm sich vor, sich recht gut und herzlich zu ihr zu stellen. Es würde ihr nicht schwer fallen. Später wollte sie dann versuchen, Hans zu bestimmen, daß er seine Mutter zu sich nahm. Vielleicht war es doch mehr Gedankenlosigkeit von ihm, als bewußte Undankbarkeit.

Hans Ritter ahnte Fees Gedanken, aber er sprach kein Wort zu seiner Verteidigung. Sie mußte sich selbst zu ihm finden, mußte aus sich selbst heraus lernen, ihm zu vertrauen. Worte nützten da garnichts. Er mußte Geduld haben.

Fee trennte sich heute mit neuen Zweifeln von ihm. Er erschien ihr wieder so rätselhaft und unverständlich, daß sie voll Bangen in die Zukunft blickte.

Die Hofrätin, Bärbchen und Lorchen überfielen sie mit einem Schwall von Fragen nach Ritters Mutter und Fees Begegnung mit ihr.

Fee berichtete nur sehr wortkarg, daß ihre Schwiegermutter in der Vorstadt ein kleines Haus bewohnte und daß sie eine sehr liebe alte Dame sei. Damit mußten sich die drei Damen zufriedengeben. Fee dankte im stillen dem Schicksal, daß die Hofrätin sie nicht auf diesem Besuch begleitet hatte. Im übrigen verblaßte das Interesse der drei Damen an Hans Ritters Mutter schnell, denn mit der Abendpost traf eine Einladung ein zu einem großen Ball bei dem Nachfolger von Fees Vater, General von Hausigk. Da hatte man anderes zu tun und zu denken.

7. Kapitel.

Schon am nächsten Tage fuhr Hans Ritter allein zu seiner Mutter hinaus. Als sie im Wohnzimmerchen beisammen saßen, sagte er lächelnd:

„Ich komme heute nur auf zehn Minuten, Mutter, weil ich sehr wenig Zeit habe. Ich wollte Dich nur fragen, ob Du zufrieden bist mit der Wahl, die ich getroffen habe. Wie gefällt Dir meine Braut?"

Die alte Frau sah ihn eine Weile still an. Dann antwortete sie:

„Sie ist ein schönes, vornehmes Mädchen, mein Junge, und sie hat ein gutes, warmes Herz. Vielleicht ist sie ein bißchen zu fein — denn siehst Du, Du bist eben aus einer Handwerkerfamilie, obwohl Du selbst ein feiner, vornehmer Herr geworden bist. Aber ich hätte trotzdem keine Sorge, daß Du mit ihr sehr glücklich werden würdest, wenn — ja — wenn sie Dich eben so recht von Herzen lieb hätte."

Er sah zu ihr hinüber.

„O, ihr scharfen, klugen Mutteraugen," mußte er denken. Und dann sagte er lächelnd:

„Du glaubst nicht, daß sie mich liebt?"

Sie schüttelte den Kopf.

(Fortsetzung folgt.)

Das ständige Inserieren

ist das Fundament eines gutgehenden Geschäfts.